



Teilregionalplan Windenergie

**Ersetzter Plansatz 4.2.2
des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald
mit den Zielen und dem Grundsatz Z (1) bis G (5)
samt Begründung**

Hinweis: Beteiligt wird ausschließlich zu den beiden vom Satzungsbeschluss des Teilregionalplans Windenergie zurückgestellten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen und WF14 in Horb am Neckar. Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG auf diese beiden Gebiete beschränkt ist.



Übersicht über das Verfahren Teilregionalplan Windenergie

Beschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) (Sitzungsvorlage 13/2020):	08.07.2020
Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG):	10.08.2020
Beschluss zur Trennung des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie (Sitzungsvorlage 2/2023):	15.02.2023
Beschluss zur ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage 1/2024):	24.01.2024
Beschluss zur zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage 17/2025):	28.05.2025
Satzungsbeschluss <u>gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) und Beschluss zur dritten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) zu den vom Satzungsbeschluss zurückgestellten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 und WF14 gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LplG)</u> durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage <u>19/2026-XX/20XX</u>):	<u>11.03.2026</u> (offen)
Anzeige <u>des gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) durch Satzung festgestellten Teils des Teilregionalplans Windenergie</u> bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13a Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) (Az.: offen) :	<u>27.03.2026</u> (offen)
Öffentlich bekannt gemacht <u>Öffentliche Bekanntmachung des gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) durch Satzung festgestellten Teils des Teilregionalplans Windenergie</u> auf der Internetseite des Regionalverbands unter www.rvnsw.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen :	<u>01.07.2026</u> (offen)

Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald

Inhaltsverzeichnis

<u>ÜBERSICHT ÜBER DAS VERFAHREN TEILREGIONALPLAN WINDENERGIE.....</u>	<u>I</u>
<u>SATZUNG DES REGIONALVERBANDES NORDSCHWARZWALD.....</u>	<u>II</u>
<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</u>	<u>IV</u>
<u>PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNGEN</u>	<u>1</u>
<u>4.2.2 GEBIETE FÜR STANDORTE REGIONALBEDEUTSAMER WINDKRAFTANLAGEN</u>	<u>1</u>
<u>ZUSAMMENFASSEND ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABS. 3 ROG</u>	<u>8</u>
<u>IMPRESSUM</u>	<u>13</u>

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
KlimaG <u>BW</u>	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)

Plansätze mit Begründungen

Der Teilregionalplan Windenergie ersetzt PS 4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald. Der überarbeitete (dritte) Planentwurf ergänzt den rechtsverbindlichen Teilregionalplan Windenergie um das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen mit 65 ha.

4.2.2 Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Z (1) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt:

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche
Enzkreis		
WE1	Sternenfels	21 ha
WE2	Königsbach-Stein, Neulingen	345 ha
<u>WE3</u>	<u>Neulingen</u>	<u>65 ha</u>
WE4	Remchingen	36 ha
WE6	Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Pforzheim	90 ha
WE7	Keltern	70 ha
WE8	Birkenfeld	20 ha
WE9	Niefern-Öschelbronn, Pforzheim	88 ha
WE10	Wiernsheim	56 ha
WE11	Mühlacker, Wiernsheim	132 ha
WE13	Wiernsheim	65 ha
WE14	Engelsbrand, Pforzheim	156 ha
WE15	Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim	196 ha
WE16	Mönsheim	59 ha
WE18	Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt	534 ha
WE19	Heimsheim	26 ha
WE20	Neuhausen	118 ha
Stadt Pforzheim		
WP1	Pforzheim	70 ha
Landkreis Calw		
WC1	Neuenbürg, Schömberg	180 ha
WC4	Althengstett, Bad Liebenzell, Simmozheim	173 ha
WC5	Bad Wildbad, Oberreichenbach	168 ha
WC7	Bad Wildbad, Oberreichenbach	194 ha

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche
WC8	Bad Wildbad	136 ha
WC11	Bad Teinach-Zavelstein, Neuweiler, Oberreichenbach	533 ha
WC13	Ostelsheim	46 ha
WC16	Calw, Wildberg	71 ha
WC17	Calw, Gechingen, Wildberg	98 ha
WC18	Bad Wildbad, Simmersfeld	286 ha
WC19	Altensteig, Neuweiler, Simmersfeld	121 ha
WC20	Neubulach, Neuweiler	78 ha
WC21	Neubulach	27 ha
WC22	Enzklösterle, Seewald, Simmersfeld	263 ha
WC23	Seewald, Simmersfeld	274 ha
WC28	Wildberg	36 ha
WC29	Wildberg	44 ha
Landkreis Freudenstadt		
WF1	Baiersbronn, Freudenstadt, Seewald	195 ha
WF2	Grömbach, Pfalzgrafenweiler	320 ha
WF3	Haiterbach, Horb am Neckar, Nagold	125 ha
WF4	Freudenstadt	117 ha
WF5	Dornstetten, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal	151 ha
WF7	Freudenstadt	60 ha
WF8	Dornstetten, Schopfloch	61 ha
WF9	Horb am Neckar, Waldachtal	179 ha
WF10	Horb am Neckar	66 ha
WF11	Horb am Neckar	49 ha
WF12	Loßburg	224 ha
WF15	Empfingen, Horb am Neckar	69 ha
WF16	Loßburg	105 ha
WF18	Alpirsbach, Loßburg	29 ha
WF19	Alpirsbach	6 ha

In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Maßstab 1:50.000.

- Z (2) Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überragen (sogenannte Rotor-außerhalb-Platzierung).

- Z (3) Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen, sofern sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind und der Windenergienutzung entgegenstehen. Bei Überlagerungen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang einzuräumen.**
- Z (4) Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig.**
- G (5) Die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung von Windenergieanlagen innerhalb der sowie in Bezug auf verschiedene Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, sollen genutzt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen sollen in flächensparender und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise ausgeführt werden.**

Begründung:

Z (1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG sind die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen, insbesondere ist dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen. Nach § 1 WindBG soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und verbindliche Flächenziele beschleunigt werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird diesen politischen Zielen in der Region planerisch Rechnung getragen.

Nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW sind dazu in der Region Nordschwarzwald mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 4.200 ha. Im Teilregionalplan Windenergie sind 4950 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen i. S. v. § 2 Nr. 1 WindBG i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG im Umfang von insgesamt ca. 6.5676.633 ha festgelegt, was ca. 2,8 % der Fläche der Region Nordschwarzwald entspricht. Damit wird in der Region Nordschwarzwald das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % erreicht.

Nach Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie und Erreichen des 1,8 %-Zieles entfällt gemäß der novellierten Systematik des BauGB die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und der kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete.

Wird das Teilflächenziel der Region nicht oder nur in unzureichendem Umfang zu den jeweiligen Stichtagen erreicht, tritt die sogenannte Superprivilegierung in Kraft. Demnach fallen nach § 249 Abs. 7 BauGB Windenergieanlagen sobald und solange das Teilflächenziel nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG nicht erreicht ist unter die privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage nicht entgegengehalten werden.

Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Somit können durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin zusätzliche Windenergiegebiete dargestellt oder festgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind. Zudem sollen aus diesem Grund auch die bereits rechtskräftig kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete weiterhin für die Windenergie genutzt werden können. Teilweise konnten kommunal ausgewiesenen Flächen in den Teilregionalplan Windenergie übernommen werden, sofern sie dem Konzept des Teilregionalplans Windenergie entsprechen. Die Teilflächen der kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete, die nicht dem Konzept des Teilregionalplans Windenergie entsprechen und daher nicht im Teilregionalplan enthalten sind, können zwar nicht auf den Flächenbeitragswert nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW angerechnet werden, bleiben aber durch das Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie unberührt.

Darstellungen und Festsetzungen von Windenergiegebieten in kommunalen Bauleitplänen werden in der Raumnutzungskarte aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht nachrichtlich übernommen, sie gelten allerdings im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1a WindBG ebenfalls als Windenergiegebiete, innerhalb derer Windenergieanlagen privilegiert bleiben. Ebenfalls werden genehmigte und im Bestand befindliche Windenergieanlagen aus Gründen der Übersichtlichkeit und der aktuellen Dynamik nicht nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen.

Zum Plankonzept des Teilregionalplans Windenergie:

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sind in der Region Nordschwarzwald Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen und die sich für die Nutzung von Windenergie möglichst konfliktarm gestalten. Dazu wurde ein Kriterienkatalog mit Eingangs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Als Eingangskriterium wurden basierend auf dem Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) die Gebiete aufgenommen, die über eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von $\geq 215 \text{ W/m}^2$ in 160 m über Grund verfügen. Ausschlusskriterien bilden die Flächen, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht in Frage kommen oder aus planerischen Gründen im Hinblick auf möglichst konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht als solche festgelegt werden sollen.

Aus dem Kriterienkatalog ergab sich eine erste sogenannte Suchraumkulisse, zu der eine informelle Beteiligung der Kommunen, Landkreise und der Verbandsverwaltung bekannten Projektierer in der Region Nordschwarzwald durchgeführt wurde. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und der ersten Abwägungsgrundlagen wurde die sogenannte Potenzialkulisse erstellt, die der sogenannten Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung sind insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen eingegangen:

- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht mit Anhängen)
- Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben: Der Verbandsverwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald bekannte Bauleitplanungen und Vorhaben zur Windenergie werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus

erneuerbarer Energien in das Planverfahren und die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus.

- Potenzielle Entwicklungsflächen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft werden, insbesondere für die Siedlungsentwicklung, die von Kommunen gemeldet wurden, und die Flächen der Konzeption zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.
- Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m
- Überlastungsschutz
 - o Visueller Überlastungsschutz (Umzingelung und Riegelwirkung) in Anlehnung an das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, der Umfassungswinkel geprüft, in der Regel mit einem Abstand von 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand. Im Fall, dass ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der 2,5 km einen Umfassungswinkel von min. 120° um eine Siedlung ausschöpft und damit zu einer deutlich sichtbaren und geschlossenen Kulisse führt, wird beidseitig des 120°-Umfassungswinkels ein Freihaltekorridor von mindestens 60° freigehalten. Im Fall, dass der 120°-Umfassungswinkel überschritten wurde, wird das Vorranggebiet in der Regel entsprechend zugeschnitten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. In Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen, z. B. bei Arrondierungen von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.
 - o Prozentualer Überlastungsschutz (Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Gemeindegebiets)
- Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region: Zum einen Vermeidung von Kleinflächigkeit (s. auch Sitzungsvorlage 34/2023) und Überlastung (s. Abwägungsgrundlage Überlastungsschutz) und zum anderen Verteilung der Vorranggebiete über die gesamte Region: Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.
- Wirtschaftlichkeit
 - o Windhöufigkeit
 - o Hangneigung

Alle Stellungnahmen aus den Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zu den Entwürfen des Teilregionalplans Windenergie wurden gemäß dem Plankonzept und ihrem Gewicht in die

Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.

Z (2) Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind ausgewiesene Windenergiegebiete grundsätzlich in vollem Umfang anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen gemäß § 2 Nr. 2 WindBG, d. h. für Gebiete, bei denen die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen und die Flächenbeitragswerte nach § 2 Nr. 2 WindBG als Rotor-innerhalb-Flächen einzustufen sind und daher nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechnungsfähig sind.

Aus diesem Grund wird der Abgrenzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine sogenannte „Rotor-außerhalb“-Planung (auch „Rotor-out“ genannt) zu Grunde gelegt. Entsprechend gilt in den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung, wonach sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb des Gebietes befinden muss. Dabei ist zu beachten, dass die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Planung konkreter Maststandorte erfolgt erst im nachgelagerten Verfahren.

Die Auswirkungen der Rotor-außerhalb-Regelung wurden in den beschlossenen Kriterien und den Abwägungen von Beginn der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt, z. B. durch entsprechende Vorsorgeabstände. Durch die regionsweite Anwendung der Kriterien sind die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die sich vollständig oder teilweise mit kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten überschneiden, ebenfalls als Rotor-außerhalb-Gebiete anzusehen.

Z (3) Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG **BW** liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist. Daraus ergibt sich ein Vorrang der Raumnutzung für erneuerbare Energien, der im Konfliktfall einzuräumen ist.

Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich teilweise mit anderen Vorranggebieten (Regionale Grünzüge und Vorranggebiete für die Landwirtschaft). In diesen Fällen ist den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang einzuräumen.

Um zu verhindern, dass in den infrage kommenden Gebieten durch anderweitige Nutzungen und Vorhaben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen be- oder verhindert wird, werden diese Flächen als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. In den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind alle Vorhaben, Maßnahmen und Nachnutzungen ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung als Standort für Windenergieanlagen entgegenstehen. Nach Beendigung der Windenergienutzung sind die baulichen Anlagen so zurückzubauen, dass eine künftige Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht erschwert wird (Repowering).

Z (4) Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden – weder im Sinne einer Mindesthöhe noch im Sinne einer Maximalhöhe. Grund dafür ist § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG, wonach auf den Flächenbeitragswert nur die Gebiete angerechnet werden dürfen, die keine Bestimmungen zur Höhe enthalten. Sofern ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ein zuvor schon rechtskräftig kommunal ausgewiesenes Windenergiegebiet überlagert, welches Höhenbestimmungen enthält, sind die Höhenbestimmungen aufzuheben (§ 1 Abs. 4 BauGB).

G (5) Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu reduzieren, soll durch die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen erfolgen. Innerhalb der Windenergiegebiete sowie in Bezug auf verschiedene Windenergiegebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, soll das Windparklayout eine möglichst ganzheitliche Betrachtung und raumverträgliche Einbindung verfolgen. Dadurch sollen insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen negative Raumveränderungen vermieden werden.

Der Umbau des Energieversorgungssystems erfordert die Optimierung und den Ausbau der bestehenden Infrastruktur, u. a. zur Erschließung, Netzanbindung und Energiespeicherung. Für die Erschließung von Windnutzungsstandorten, der Errichtung von Windenergieanlagen inkl. Nebenanlagen sowie der netztechnischen Anbindung sollen die Synergien bei der Bündelung von Eingriffen ermittelt und genutzt werden, um die Planumsetzung möglichst ressourcen- und flächenschonend zu gestalten. Dies betrifft vor allem Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wegenetz, der Trassenführung von linienhaften Infrastrukturen sowie Flächen für Nebenanlagen (z. B. Umspannwerke, Elektrolyseure, Speicher).

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und seiner Folgen wurden auf EU-, Bundes- und Landesebene rechtliche Grundlagen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen, um die Ursachen für den Klimawandel anzugehen und einen Umgang mit den damit einhergehenden Folgen für Mensch und Umwelt zu finden. Hierzu soll u. a. auch im Außenbereich die Nutzung der Windenergie forciert werden. Dazu sollen nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW die Träger der Regionalplanung für die Sicherung von Flächen für die Windenergie entsprechende Festlegungen treffen und mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festlegen. Dies entspricht für die Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 4.200 ha. Im Teilregionalplan Windenergie sind 4950 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfang von insgesamt ca. 6.5676.633 ha festgelegt, was ca. 2,8 % der Regionsfläche entspricht. Damit wird das Teilflächenziel nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW erreicht und das Erreichen des Teilflächenziels wird nach § 5 WindBG festgestellt.

Dem Raumordnungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen. Dies ist im Folgenden ausgeführt.

Berücksichtigung der Umweltbelange in dem Aufstellungsverfahren

Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kommt es neben den zu erwartenden positiven Auswirkungen durch eine klimaneutrale Stromproduktion auch zu Eingriffen und Beeinträchtigungen von Umweltaspekten. Die Plansätze im Textteil sowie die gebietspezifischen Festlegungen im Kartenteil (Raumnutzungskarte) des Teilregionalplans Windenergie sind so ausgerichtet, dass einerseits der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum verschafft wird, andererseits aber auch Gebiete festgelegt werden, die wirtschaftlich und planerisch realisierbar erscheinen und möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen. Ziel der Planung ist es, Gebiete festzulegen, bei denen Umweltbelange weniger stark betroffen und Umweltkonflikte möglichst gering sind. Der Teilregionalplan Windenergie enthält neben den gebietspezifischen Festlegungen auch einen Grundsatz zur flächensparenden Ausgestaltung und zur Nutzung von Synergien bei der Bündelung von Eingriffen durch Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Eingriffe in den Freiraum und die Umwelt so gering wie möglich ausfallen sollen.

Der Prozess zur Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen war so ausgelegt, dass bereits zu einem frühen Zeitpunkt Kenntnisse über betroffene Umweltbelange möglichst umfassend in die Planung einbezogen und neue Erkenntnisse sukzessiv eingearbeitet werden konnten.

Zur Identifizierung möglicher Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde zunächst ein Kriterienkatalog beschlossen, der bereits verschiedene Umweltaspekte als Ausschlusskriterien enthält (Umweltbericht, Anhang III). Hierzu gehört der Ausschluss von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der

Ausschluss aus planerischen Gründen im Hinblick auf die Festlegung von möglichst konfliktarmen Gebieten. Die Datengrundlagen für die umweltbezogenen Ausschlusskriterien waren insbesondere Umweltdaten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Weitere verfügbare Umweltdaten wurden ebenfalls berücksichtigt. Damit wurden Umweltbelange frühzeitig in die Planung aufgenommen.

Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme), d. h. auf die regionale Planungsebene abgestimmte Umweltuntersuchungen, sowie die ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und der Belange des besonderen Artenschutzes. Der Untersuchungsrahmen und die Untersuchungstiefe sowie die Datengrundlagen der Strategischen Umweltprüfung wurden im Rahmen eines schriftlichen Scopings frühzeitig mit den betroffenen höheren und unteren Naturschutzbehörden sowie mit Umwelt- und Naturschutzverbänden (Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V., Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Regionalverband Nordschwarzwald) abgestimmt. Zusätzlich wurden im Planungsprozess weitere Umweltdaten wie beispielsweise der Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald (2018) oder spezifische von Behörden zur Verfügung gestellte hochwertige Bereiche der Umwelt berücksichtigt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind im Umweltbericht mit Anhängen zum Teilregionalplan Windenergie dokumentiert.

Nach der Strategischen Umweltprüfung wurden bei sehr erheblichen Betroffenheiten manche Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht weiterverfolgt und andere Gebiete wurden aufgrund erheblicher Betroffenheiten durch Gebietszuschnitte reduziert. Bei weiterverfolgten Gebieten sind im Umweltbericht in den jeweiligen Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die zu erwartenden Umweltauswirkungen dokumentiert.

Die in der Gesamtbewertung als sehr konfliktbehaftet eingestuft Gebiete bzw. Betroffenheiten wurden bei der Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen berücksichtigt (vgl. Kapitel 8 des Umweltberichts). Fälle, bei denen die Regionalplanung für eine Beurteilung nicht hinreichend konkret ist, sich jedoch Betroffenheiten von Natur- und Umweltbelangen abzeichnen bzw. nicht ausgeschlossen werden können, wurden auf die nachgelagerten Planungsebenen abgeschichtet. Um auch dort eine optimale Berücksichtigung der Umweltbelange zu ermöglichen, wurden in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Umweltbericht, Anhang II) neben den zu erwartenden Umweltauswirkungen auch gebietsspezifische Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. In Kapitel 4.5 des Umweltberichts wurden zusätzlich allgemeine Empfehlungen und Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt.

Die ausführliche allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts findet sich in Kapitel 9 des Umweltberichts.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren

(Hinweis: Informationen zur dritten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden in diesem Kapitel im Nachgang der Beteiligung ergänzt)

Insgesamt wurden zum Teilregionalplan Windenergie zwei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen nach § 9 ROG i. V. m. § 12 LplG durchgeführt.

Im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung gingen insgesamt ca. 20.000 Stellungnahmen ein, wobei sich 11 Projektierer/Vorhabenträger darunter befinden. Der Rest wurde von Bürgerinnen und Bürgern, weiteren juristischen Personen und Bürgerinitiativen eingereicht. Bei der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden insgesamt 674 Stellungnahmen eingereicht, teilweise mit Unterschriftenlisten. Unter den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung befanden sich acht von Projektierern/Vorhabenträgern und von weiteren juristischen Personen sowie von Bürgerinitiativen. Die meisten Stellungnahmen wurden von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht.

Da sowohl in der ersten als auch in der zweiten Beteiligung einzelne Stellungnehmer mehrere Stellungnahmen eingereicht haben, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Stellungnehmer deutlich geringer ist als die Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen. Zudem basierten viele der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern auf musterbriefähnlichen Vorlagen, weshalb sich die einzelnen Belange nicht mit der Anzahl der eingebrachten Stellungnahmen in Verbindung setzen lassen.

Für die Behörden- bzw. Trägerbeteiligung wurden in der Beteiligung zum ersten Planentwurf 418 Träger öffentlicher Belange angeschrieben, wovon 169 eine Stellungnahme einreichten. Zum zweiten Planentwurf wurden 412 Träger angeschrieben, wovon 129 eine Stellungnahme einreichten.

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen aus den Trägerbeteiligungen wurde von Kommunen eingereicht, mit teilweise sehr unterschiedlichen Bewertungen und Anregungen zum jeweiligen Planentwurf.

Inhaltlich wurde in ca. 10 % der einzelnen Belange den Planentwürfen zugestimmt. Etwa 40 % der einzelnen Belange aus den Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen wurden zum Thema Natur- und Artenschutz eingebracht, im Rahmen der Trägerbeteiligungen erfolgte dies insbesondere von Seiten der betroffenen höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe), den betroffenen unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt Enzkreis, Calw und Freudenstadt sowie der Stadt Pforzheim) sowie den Naturschutzverbänden (insbesondere Orts-, Kreis-, Regional- und Landesgruppen). Anregungen aus den Stellungnahmen bezogen sich vereinzelt auf die Methodik des Umweltberichts (Umweltbericht, Anhang I), die meisten Anregungen gingen zu den Steckbriefen ein (Umweltbericht, Anhang II). Es wurden insbesondere Belange eingebracht bezüglich verschiedener Schutzgüter, insbesondere wurde auf den Wald sowie auf Artvorkommen, hier v. a. Vogel- und Fledermausarten, zudem auf den Wasser- und Bodenschutz sowie weitere Schutzgebiete eingegangen. Weitere ca. 22 % der einzelnen Belange bezogen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und den Überlastungsschutz, das Landschaftsbild, den Tourismus, immissionsschutzbezogene Belange wie Schall und Schattenwurf sowie den Wertverlust von Immobilien. Des Weiteren wurde in ca. 10 % der einzelnen Belange auf das Verfahren, den Textteil sowie rechtliche Aspekte eingegangen. Die restlichen planbezogenen einzelnen Belange befassten sich mit dem Denkmalschutz, Bau- und Nutzungsrelikten, infrastrukturbezogenen und sonstigen Belangen. Zudem wurde in ca. 12 % der einzelnen Belange auf

Aspekte eingegangen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht relevant sind, bzw. regionalplanerische Kompetenzen überschreiten und damit keinen Einfluss auf Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie haben.

Anregungen zur Öffnung der Regionalen Grünzüge wurden von den obersten Raumordnungs- und Naturschutzbehörden vorgetragen. Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt.

Alle Stellungnahmen aus den Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zu den Entwürfen des Teilregionalplans Windenergie wurden gemäß dem Plankonzept mit den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen sowie entsprechend ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Die Abwägungsentscheidungen zu den Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind in den Synopsen dokumentiert.

Die Anregungen aus den Stellungnahmen führten teilweise zu Änderungen des Textteils, des Kartenteils mit den gebietsspezifischen Festlegungen und/oder des Umweltberichts mit Anhängen.

- Änderungen des Textteils ergaben sich insbesondere durch Anregungen der obersten und höheren Behörden sowie einzelner Kommunen zum Satzungstext, den Plansätzen und Begründungen.
- Änderungen am Kartenteil mit den gebietsspezifischen Festlegungen ergaben sich insbesondere durch neue Datengrundlagen von belastbaren Artvorkommen, dem Gewässerschutz, dem Überlastungsschutz, Vorsorgeabständen zu Siedlungs- und Infrastrukturbereichen sowie zusätzlichen Gebietsmeldungen. Im Fall von Änderungen an den gebietsspezifischen Festlegungen im Kartenteil sind diese in den jeweiligen Steckbriefen dokumentiert (Umweltbericht, Anhang II).
- Änderungen am Umweltbericht betrafen mehrheitlich die Steckbriefe (Umweltbericht, Anhang II), insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Hinweisen zum besonderen Artenschutz und gebietsspezifischen Hinweisen.

Gründe für den Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW sollen mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, indem zunächst die gesamte Region Nordschwarzwald betrachtet wurde. Zur Identifizierung möglicher geeigneter Gebiete wurde zum einen ein Kriterienkatalog beschlossen, der aus Eignungs- und Ausschlusskriterien besteht (Umweltbericht, Anhang III) und auf die gesamte Region angewendet wurde. Damit fand bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine vergleichende Bewertung von alternativen Planungsmöglichkeiten statt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden zudem im Rahmen der Gesamtabwägungen zum ersten, zweiten und finalen Planentwurf in iterativen Schritten auf Basis der Abwägungsgrundlagen regionsweit abgewogen. In der Strategischen Umweltprüfung wurden insgesamt 69 potenzielle Gebiete geprüft, wovon 49 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt wurden. Gründe, weshalb Gebiete nicht weiterverfolgt wurden, waren u. a. die Ergebnisse

der Strategischen Umweltprüfung, die Einhaltung von Vorsorgeabständen sowie der Überlastungsschutz (vgl. Umweltbericht, Anhang II, Abwägungsgrundlagen und Synopsen).

Auch im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt (vgl. Kapitel 4.6 des Umweltberichts).

Durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG

In § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG i. V. m. § 28 Abs. 4 LplG wird die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Teilregionalplans, die sogenannte Raubeobachtung bzw. das Monitoring, den höheren Raumordnungsbehörden übertragen.

Zum Monitoring des Teilregionalplans Windenergie nutzt die höhere Raumordnungsbehörde die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen, die Mitteilungen des Regionalverbandes über deren Ergebnisse (vgl. Kapitel 8 des Umweltberichts) sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist. Die Ergebnisse der Überwachung teilt die höhere Raumordnungsbehörde dem Regionalverband und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

Impressum

Teilregionalplan Windenergie

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
75172 Pforzheim

Kontakt

Regionalverband Nordschwarzwald
Telefon: +49 7231-14784-0
E-Mail: sekretariat@rvnsw.de
www.rvnsw.de